OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601928/2/KLe

Datum:
Linz, 19. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von Rechtsanwalt Dr. J B, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24.4.2017, GZ: VStV/917300128778/2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) warf Dr. J B (im Folgenden: Bf) mit Straferkenntnis vom 24.4.2017, VStV/917300128778/2017 eine Verwaltungsübertretung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Kurzparkzonenüberwachungs-Verordnung vor und verhängte gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 20 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 9 Stunden. Weiters wurde dem Bf von der belangten Behörde gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro auferlegt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe):
„Sie haben, wie am 14.12.2016 um 11:13 Uhr in 4020 Linz, Lessingstraße 26 festgestellt wurde, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x dieses mehrspurige Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt gehabt, ohne das Fahrzeug am Ende der erlaubten Parkzeit vom Ort der Abstellung zu entfernen."

In ihrer Begründung führte die belangte Behörde aus, dass der zugrundeliegende Sachverhalt durch die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Organes der Straßenaufsicht sowie das behördliche durchgeführte Ermittlungsverfahren zweifelsfrei erwiesen sei. Es stehe daher fest, dass der Bf die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen habe. Die mit 20 Euro festgesetzte Geldstrafe wurde unter Hinweis auf § 19 VStG, dem Fehlen verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen sowie dem Nichtvorliegen von Erschwerungsgründen und den geschätzten persönlichen Verhältnissen des Bf begründet.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, vom Bf mit Schriftsatz vom 24.5.2017 rechtzeitig erhobene eingelangte Beschwerde, in der die Aufhebung des Straferkenntnisses, die Verfahrenseinstellung bzw hilfsweise die Erteilung einer Ermahnung beantragt wurde.

Begründend wird ausgeführt:
„[...] 2. Zum Beschwerdegrund der inhaltlichen Rechtswidrigkeit
Richtig ist zunächst, dass ich die gegenständliche Verwaltungsübertretung begangen und bereits im Einspruch eingestanden und mich voll inhaltlich geständig gezeigt habe.
Ich war demnach auch voll schuldeinsichtig und tut mir die Überschreitung der Parkzeit und damit das Abstellen des Fahrzeuges in der nicht gebührenpflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von 13 Minuten leid. Eine solche kann aber auch einem sonst noch so gewissenhaften und sorgfältigen Verkehrsteilnehmer einmal passieren und gelobe ich jedenfalls Besserung. Eine solche kann aber auch einem sonst noch so gewissenhaften und sorgfältigen Verkehrsteilnehmer einmal passieren und gelobe ich jedenfalls Besserung. Ich bin auch bislang völlig unbescholten und steht die Tat mit meinem bisherigen Verhalten in auffallendem Widerspruch. Zudem habe ich mich seitdem wohl verhalten und wäre deshalb mit einer Einstellung des Verfahrens gemäß §45 (1) Z4 VStG oder aber mit einer Ermahnung im Sinn des §45 (1) IS. AVG vorzugehen gewesen.

Die Erstbehörde hat diese Umstände zwar in ihrem Straferkenntnis richtig angeführt, aber nicht entsprechend gewürdigt bzw. berücksichtigt.

Tatsächlich lagen entgegen der Ansicht der Behörde die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach den angeführten Gesetzesstellen vor.

Wenn es nämlich bei den Organen der Straßenaufsicht ohnehin bereits ein Toleranzzeitfenster von 10 Minuten gibt, innerhalb dessen noch kein Strafzettel ausgestellt wird, muss es aber auch bei der erkennenden Behörde noch einen Spielraum geben, innerhalb dessen von einer Bestrafung allenfalls unter Erteilung einer Ermahnung abgesehen und das Verfahren eingestellt wird.

Zu denken wäre dabei an eine nur geringfügige Überschreitung dieses Zeitfensters wie im vorliegenden Fall, etwa bei einer Überschreitung dieses Zeitfensters um bis zu fünf Minuten bzw. bei einer Gesamtüberschreitung bis zu 15 Minuten.

Die Erstbehörde hat sich aber mit der Frage der Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 (1) Z4 VStG bzw. mit der Möglichkeit einer Ermahnung im Sinn des § 45 (1) LS. i. V. m. § 45 (2) VStG nicht näher befasst, wiewohl dies im Gesetz vorgesehen ist.

Der gegenständliche Vorfall stellt daher den klassischen Fall für eine Vorgangsweise nach dieser Gesetzesstelle dar, andernfalls ihr wohl keine Bedeutung mehr zukäme, sie also inhaltsleer bzw. totes Recht wäre. Das widerspräche aber der Intention des Gesetzgebers.

Infolge des bisher unbescholtenen Lebenswandels und des Wohlverhaltens seit der Tat wie auch des umfassenden und reumütigen Geständnisses liegen nicht nur zahlreiche Milderungsgründe, sondern in Zusammenschau mit der geringfügigen Überschreitung des Toleranzzeitfensters von 10 Minuten um nur drei Minuten auch Umstände vor, die eine Bestrafung nicht geboten erscheinen lassen. Denn sowohl die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes als auch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden sind als gering anzusehen.

Es wäre daher richtig erweise mit einer Einstellung des Verfahrens oder Ermahnung im Sinn der vorangeführten Gesetzesstellen vorzugehen gewesen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 31.5.2017 unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer stellte am 14.12.2016 um 9:30 Uhr in 4020 Linz, Lessingstraße 26 den PKW mit dem Kennzeichen x in der Kurzparkzone ab. Die erlaubte Parkzeit betrug 90 Minuten. Um 11:13 wurde von einem Organ der Straßenaufsicht festgestellt, dass das Fahrzeug nach Ende der Parkdauer um 11:00 Uhr, nicht entfernt wurde.
Dieser Sachverhalt wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

Der Bf ist bislang im Verwaltungsbereich der belangten Behörde verwaltungsstrafrechtlich unbescholten; er verfügt, nach Schätzung der belangten Behörde, über monatliche Einkünfte in Höhe von ca. 3.000 Euro, besitzt kein relevantes Vermögen und hat keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Wird ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung abgestellt wird, so hat der Lenker dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird.

Der Beschwerdeführer entfernte sein Fahrzeug nicht spätestens mit Ablauf der Parkdauer um 11:00 Uhr.

Der objektive Tatbestand des § 2 Abs. 1 Z 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung ist daher erfüllt.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § § 5 Abs. 1 VStG iVm 38 VwGVG von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der bezughabenden Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges u. a. gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes verstößt und sein Verhalten nicht nach Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die Behörde ging bei der Bemessung der Strafe von einem monatlichen Einkommen des Bf in Höhe von ca. 3.000 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten aus.

Strafmildernd hat die Behörde die bisherige Unbescholtenheit des Bf gewertet, Straferschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

Im Sinne der effizienten Nutzung des im innerörtlichen Bereich in der Regel spärlichen Parkraumes ist es erforderlich, dass die Abstellflächen nur in der im Rahmen der Kurzparkzonenregelung erlaubten Zeit und nicht um einiges darüber hinaus genützt werden. Letztlich dient eine Kurzparkzonenregelung auch der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in dem Sinne, dass nicht durch Parkplatz suchende Fahrzeuglenker der Verkehr behindert wird, weil andere ihre Fahrzeuge über die erlaubte Dauer hinaus in den Kurzparkzonenflächen belassen. Daher ist die Entfernung des Fahrzeuges spätestens mit Ablauf der Parkdauer unerlässlich.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 20 Euro tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der Kurzparkzonenregelung von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

Die festgesetzte Geldstrafe ist an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt und beträgt lediglich 2,7 % der möglichen Höchststrafe. Im Hinblick auf den gesetzlichen Strafrahmen von bis zu 726 Euro (§ 99 Abs. 3 lit. a StVO) kann die verhängte Geldstrafe nicht als überhöht angesehen werden. Für eine Strafherabsetzung findet sich daher kein Ansatz.

Auch ein Absehen von der Bestrafung und Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Bf nicht als gering zu werten sind.

Bei einer Parkdauer von 90 Minuten handelt es sich im gegenständlichen Fall um eine Überschreitung der Parkdauer von 14%. Diese ist im Sinne der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht als gering einzustufen.

Dem Vorbringen des Bf, dass die Einräumung eines Toleranzzeitraumes, einerseits durch das einschreitende Organ und andererseits durch die Behörde, also „doppelt“ zu gewähren sei, kann nicht gefolgt werden.

Die vom Bf angeführte Toleranzzeit (= Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat) seitens des Organs ist in § 50 Abs. 5a VStG begründet.
Gemäß § 50 Abs. 5a VStG kann das Organ von der Einhebung einer Geldstrafe mit Organstrafverfügung absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beanstandeten gering sind.
Zum einen steht diese Bestimmung dem Organ nur dann zur Verfügung wenn die Behörde zuvor festgelegt hat, dass für die Tat überhaupt die Verhängung einer Organstrafverfügung möglich ist, zum anderen hat das Organ die Voraussetzungen selbstständig zu prüfen. Diese Prüfung hat unter einem gewissen Zeitdruck zu erfolgen und dementsprechend besteht eine Unsicherheit hinsichtlich der korrekten Auslegung durch das Organ.

Die vom Bf darüber hinaus geforderte „Toleranzzeit“ seitens der Behörde hat durch Beurteilung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG zu erfolgen. Demnach hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Die Bestimmungen des § 50 Abs. 5a VStG und des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG sind nicht nur ident formuliert, sondern auch hinsichtlich des Inhalts gleichlautend. Es kann daher der Argumentation des Bf nicht gefolgt werden, in der trotz gleicher Formulierung und gleichen Inhalts der Bestimmungen für die Behörde und dem einschreitenden Organ ein für den Bf günstigerer Maßstab hinsichtlich der Auslegung bzw. der Anwendung dieser Bestimmungen durch die Behörde und somit eine zusätzliche Toleranzzeit eingeräumt werden sollte.

Zweck der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG ist unter anderem im Falle einer unkorrekten Anwendung des § 50 Abs. 5a VStG durch das Organ ein Instrumentarium zur Korrektur zur Verfügung zu haben bzw. im Falle dass eine Anwendung des § 50 Abs. 5a VStG von vorneherein ausgeschlossen ist – weil etwa überhaupt keine Organstrafverfügung für die begangene Tat vorgesehen ist – trotzdem im Sinne der Verhältnismäßigkeit das Verfahren seitens der Behörde einstellen zu können.

Die Maßstäbe nach denen die Prüfung der Voraussetzungen zu erfolgen hat sind daher sowohl bei § 50 Abs. 5a VStG als auch bei § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG ident.

Zusammenfassend wird daher festgehalten, dass die Voraussetzungen des § 50 Abs. 5a VStG – welche kumulativ vorliegen müssen – und Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG – welche ebenfalls kumulativ vorliegen müssen – nicht nochmals kumuliert werden dürfen, um so ein für den Bf günstigeres Ergebnis zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund kann der belangten Behörde nicht entgegen getreten werden, wenn sie argumentiert, dass die von den Organen berücksichtigte Überschreitung der zulässigen Parkdauer bis zu 10 Minuten (im Sinne der Intensität der Beeinträchtigung der durch die Tat) als Grenze der Geringfügigkeit, sowohl im Sinne des § 50 Abs. 5a VStG als auch des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG, genannt wird.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ermahnung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer